Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

122 (23.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 122 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. Mai 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 20. Mai. Zehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly, der Präsident des Finanzministeriums Staatsrath Ellstätter, der Präsident des Handelsministeriums Turban, Geh. Rath Cron, Geh. Referendär Nicolai, Regierungsrath Bechert, später noch Steuerdirektor Regenauer.

Entschuldigt sind Geh. Rath. Renaud wegen amtlicher Abhaltung und Frhr. v. Marschall, der eine Reise unternehmen mußte.

Vom andern Hause sind einige Mittheilungen über dortige Beschlußfassungen eingegangen und vom Sekretariate wird der Einlauf einiger Petitionen angezeigt unter Anderm einer Petition

„des altkatholischen Kirchenvorstandes in Offenburg, den Vollzug des Altkatholiken-Gesetzes betr.",

„des Gemeinderaths, sowie einer großen Anzahl Frauen von Breisach, um Erhaltung des weiblichen Lehrinstituts daselbst".

Freiherr v. Bodmann übergibt eine Bitte von 1500 Frauen und Jungfrauen der Stadt Freiburg um Erhaltung des weiblichen Lehrinstituts St. Ursula daselbst.

Der Tagesordnung gemäß berichtet hierauf zunächst Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betr., über den eine nochmalige Beschlußfassung dieses Hauses nothwendig geworden, weil die von der Ersten Kammer, ganz besonders auch im Interesse der Gendarmeriebediensteten gewünschte Aenderung des Art X des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung vom andern Hause abgelehnt worden sei und die erste Kammer in ihrer letzten Sitzung beschlossen habe, auf diese Aenderung ebenfalls zu verzichten. Die Kommission sei zu der Ansicht gelangt, den — im Uebrigen von der Zweiten Kammer in der von diesem Hause vorgeschlagenen Fassung angenommenen — Gesetzentwurf auch unter den jetzigen Umständen zur Annahme empfehlen zu sollen, und indem sie dies thue, hoffe sie, daß es im Laufe der Zeit möglich werde, auf den wiederholt besprochenen Gegenstand wieder zurückzukommen und eine Bestimmung zu treffen, welche den Wünschen dieses Hauses für die Bediensteten der Gendarmerie Rechnung trage.

Freiherr Rudolf v. Rüdt kann sich durch die vorausgegangenen Beschlüsse beider Kammern nicht abhalten lassen, den vorliegenden Gesetzentwurf nochmals zur Berathung zu reklamiren. Er finde, daß die abgelehnte Bestimmung des Art. X des Dienergesetzes wenigstens hinsichtlich der Gendarmeriebediensteten hätte aufrecht erhalten werden sollen, da der an und für sich sehr schwere und zudem noch ein hohes Maß von Takt und Entsagung erfordernde Dienst der letzteren eine solche Bevorzung gegenüber anderen Dienerkategorien hinreichend rechtfertigen würde. Es würde die völlige Gleichstellung der Gendarmen mit den Militärpensionären auch ein Mittel gewesen sein, dem immer mehr um sich greifenden Bestreben der ersteren ihren verantwortungsvollen und müheseligen Beruf mit ruhigeren Beschäftigungen zu vertauschen und ebenso auch dem häufigen Wechsel, namentlich unter den jüngeren Gendarmen etwas entgegenzuwirken. Nachdem nun aber einmal das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt in Frage stehe, müsse er sich freilich enthalten, jetzt noch einen seiner Auffassung entsprechenden Antrag zu stellen.

Das Gesetz wird hierauf einstimmig angenommen und zur Berathung des von Frhrn. v. Gayling erstatteten Berichts der Budgetkommission

a. über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1872 und 1873, und

b. über den Gesetzentwurf, das Budget dieser Anstalten für 1876 und 1877 betr., übergegangen.

Ein sachliche Diskussion rufen diese Gegenstände nicht hervor; dagegen benützt Frhr. v. Göler diesen Anlaß, um anschließend an die in der Zweiten Kammer laut gewordenen Wünsche in Betreff baldiger Vollendung des neuen Dampfbades in Baden, einer bei der Berathung des anderen Hauses von einem Redner gethanen Aeußerung entgegenzutreten, durch welche ein Gerücht Erwähnung gefunden, welches die bisherige Verzögerung jenes Baues auf eigennützige Bestrebungen des leitenden Architekten zurückführen wollte. Mit den Verhältnissen in Baden zufällig etwas vertraut, halte er es für seine Pflicht, hier seine Ueberzeugung auszusprechen, daß der angegriffene Beamte vermöge seines Charakters und seiner Pflichttreue durchaus über jedem derartigen Verdachte erhaben stehe, und die gegen denselben erhobene, wenn auch in das Gewand eines Referates gekleidete Verdächtigung entschiedene Zurückweisung verdiene.

Staatsminister Dr. Jolly dankt dem Vorredner, daß er diese Angelegenheit berührt und dadurch auch ihm Gelegenheit gegeben habe, auszusprechen, wie er — falls er nicht verhindert gewesen wäre, der betreffenden Verhandlung des anderen Hauses anzuwohnen — es gleichfalls für seine Pflicht gehalten haben würde, einen Angriff zurückzuweisen, welcher gegen einen Beamten erhoben worden, der zu einem Gerüchte der erwähnten Art nicht im Entferntesten eine Veranlassung gegeben habe. Der betreffende Redner des andern Hauses habe zwar versichert, daß er dem Gerüchte selbst keinen Glauben schenke; doch hätte der Widerspruch nachdrücklicher sein sollen. Nach seinem Dafürhalten wäre es besser gewesen, das Gerücht überhaupt nicht zu erwähnen, als durch seine Mittheilung ein verleumderisches, ehrabschneidendes Gerede müssiger Zungen, die gezüchtigt zu werden verdienten, weiter zu verbreiten. Der fragliche Beamte sei ein in Kunst und Wissen hervorragender Mann, dessen höchst ehrenwerther Charakter von vorn herein jede Möglichkeit ausschließe, daß derselbe um pekuniären Gewinnes willen das Interesse des Dienstes hintansetzen könnte. Zudem würde derselbe in der Lage gewesen sein, pekuniär weit vortheilhaftere Aufträge zu vollziehen als den Bau des Dampfbades in Baden. Andererseits seien aber auch die Klagen über eine allzulange Verzögerung dieses Baues durchaus nicht gerechtfertigt, da es sich hier nicht um die Herstellung eines gewöhnlichen Gebäudes, sondern in der That um ein Werk der Kunst handle, wobei dem Architekten auch die nöthige Muße zur Sammlung und Entfaltung seiner Phantasie eingeräumt werden müsse. Uebrigens könne er dem Hause die erfreuliche Mittheilung machen, daß nach der eigenen Versicherung des Architekten das Dampfbad noch im Laufe der nächstjährigen Saison seinem Gebrauche werde übergeben werden können.

Darauf werden die vorliegenden Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt erklärt und das Badanstalten-Budget für 1876 und 1877 genehmigt.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Hummel erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1876 und 1877. Die Berathung folgt dem Gange des Kommissionsberichts. Wir heben nur diejenigen Positionen hervor, welche zu Bemerkungen Anlaß geben.

Dies ist zuerst der Fall bei Tit. I der Einnahmen, wo Hummel bei Ziff. IV (Verschiedene Einnahmen) sich als Berichterstatter veranlaßt sieht, auf das bedeutende Mehr der Einnahmen der Domänenverwaltung gegenüber den Ausgaben hinzuweisen und dieses Verhältniß um so erfreulicher findet, als ein erheblicher Theil der Ausgaben auf den Aufwand zurückgeführt werden müsse, der zum Zweck der Melioration, d. h. der Erhöhung des Kapitalwerths der Domänen gemacht worden sei.

Zu Tit. II der Einnahme, § 15 a. (Grund- und Häusersteuer) erklärt Frhr. v. Bodmann angesichts des Umstandes, daß diese Steuer nun zum ersten Male auf Grund des neuen Katasters erhoben werden soll, daß er seinerseits noch immer nicht zu der Ansicht bekehrt sei, daß man durch die neue Katastrirung die richtigen Steuerkapitalien gefunden habe. Es werde dem Hause bekannt sein, daß auch in verschiedenen Denkschriften, insbesondere denjenigen, welche Frhr. v. Göler Namens des landwirthschaftlichen Zentralvereins und Dr. Herth im Auftrag der Wanderversammlung badischer Landwirthe verfaßt hätte, eine gegentheilige Anschauung vertreten worden sei. Diese beiden Denkschriften kämen übereinstimmend zu dem Resultate, daß das landwirthschaftliche Gelände bisher mit 7,6 Proz. des Reinertrags zur Steuer herangezogen worden sei, und man habe allen Grund zur Annahme, daß dieser Prozentsatz durch die neue Katastrirung noch eine Erhöhung erfahren werde. Dies müsse aber um so drückender empfunden werden und erkläre um so mehr die augenblickliche große Bewegung unter den Landwirthen, als das neue Kataster bekanntlich auch die Grundlage für die Erhebung der Kreissteuern und der so wie so schon enorm gestiegenen Gemeindeumlagen bilde. Er wolle hier nicht untersuchen, ob durch eine Ermäßigung des Steuerfußes nach dem Vorschlag der einen oder durch eine entsprechende Modifizirung der Steuerkapitalien nach dem Vorschlage der anderen der angeführten Denkschriften die zweckmäßigste Abhilfe gefunden werden könnte. Thatsache sei aber jedenfalls, daß das landwirthschaftliche Gelände mit Steuern überbürdet sei und diese Thatsache sei auf dem vorigen Landtag, sowohl von dem damaligen Berichterstatter, wie auch von der Großh. Regierung anerkannt worden. Er habe damals den Antrag gestellt, daß ein auf möglichste Entlastung des landwirthschaftlichen Geländes abzielender Wunsch zu Protokoll erklärt werde, und der Antrag sei lediglich aus dem Grunde wieder zurückgezogen worden, weil eben das Bedürfniß allseitige Anerkennung gefunden habe und die Hoffnung ausgesprochen worden sei, daß sich im Budget die nöthigen Mittel zur Deckung des Ausfalls würden finden lassen. Nachdem sich diese Hoffnung auch jetzt noch nicht verwirklicht und nicht einmal der Versuch gemacht worden sei, etwa durch vorherige Berathung des Erwerbsteuergesetzes ein passendes Auskunftsmittel zu entdecken, falle es ihm allerdings zu schwer, der vorliegenden Position seine Zustimmung zu geben.

Staatsrath Ellstätter: Die angeregte Frage sei schon oft in diesem Hause besprochen worden und er erwarte, daß ihre Erörterung sich hier noch öfters wiederholen werde, zumal da sie zur Zeit auch einen Gegenstand der Agitation und parlamentarischen Verhandlungen in ganz Deutschland bilde. Wenn man aber in der Sache zur Klarheit kommen wolle, dürfe man vor Allem nicht zwei verschiedene Fragen confundiren, nämlich die eine, ob das neue Kataster den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche, und die weitere, ob der Grundbesitz gegenüber den andern Steuerobjekten überbürdet sei. Letztere Frage werde bekanntlich in verschiedenen Denkschriften bejaht. Von Seiten der Regierung und in diesem Hause sei dies aber jedenfalls nicht unbedingt geschehen, sondern man habe nur zugegeben, daß die Landwirthschaft in unserer Zeit mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Diesen könnte jedoch durch eine Aenderung der Steuergesetze keineswegs abgeholfen worden, und wollte man selbst anerkennen, daß eine Ueberbürdung mit Steuern vorliege, so würde jedenfalls nur ein Weg der Abhilfe möglich sein, nämlich eine Aenderung des Steuerfußes. Einer solchen Aenderung sei aber der gegenwärtige Augenblick entschieden nicht günstig, und namentlich müsse er der Ansicht entgegentreten, daß diese Aenderung schon mit dem Inkrafttreten des neuen Erwerbsteuer-Gesetzes bewirkt werden könnte, denn es fehle ja noch an einem Kataster, welches erst auf Grund dieses Gesetzes aufgestellt werden könne. So würde sich also eine Herabsetzung des Steuerfußes für die Grundsteuer z. Z. einzig und allein durch eine Erhöhung der übrigen Steuern ausführen lassen, wenn man nicht einen bedeutenden Ausfall im Staatshaushalte einfach ungedeckt lassen wollte.

Was nun die erste Frage anbelange, so werde dieselbe in den angeführten Denkschriften freilich verneint. Er glaube aber, daß die große Bewegung unter den Landwirthen, von der gesprochen worden, nur in gewissen, allerdings sehr rührigen Kreisen bestehe, und bei der großen Zahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung nur wenig Anklang gefunden haben würde, wenn es nicht hin und wieder gelungen wäre, bei der letzteren der unrichtigen Meinung Eingang zu verschaffen, daß das neue Kataster eine Erhöhung des Steuerfußes zur Folge haben werde. Begründet sei die Bewegung keinesfalls, da die neue Katastrirung nur den Zweck verfolgt habe, das Verhältniß des Werthes des einen Grundstücks gegenüber dem andern richtig zu stellen. Daß das bisherige Kataster in dieser Beziehung höchst mangelhaft gewesen, sei nie bezweifelt worden, und die Aufstellung eines neuen Katasters sei daher eine Nothwendigkeit gewesen. Das Gesetz, auf Grund dessen die Aufstellung erfolgt, sei unter den Umständen, unter welchen es zu Stande gekommen, für das relativ Beste gehalten worden, und nachdem nun einmal das Kataster hiernach aufgestellt sei, dürfe man dem Vollzug desselben nicht aus dem Grunde entgegentreten, weil vielleicht in den Verhältnissen einiger Grundbesitzer dadurch eine ungünstige Aenderung herbeigeführt werde, denn es liege auf der Hand, daß, wenn bei gleichem Steuerfuße die Besteuerung Einiger erhöht werde, viele Andere da sein müßten, welche erleichtert würden. Die Zweite Kammer habe daher auch das neue Kataster als etwas Besseres und einer weiteren Verbesserung Zugängliches begrüßt, und es werde von einem vorurtheilsfreien Standpunkt anerkannt werden müssen, daß hier das Menschenmögliche geschehen sei, um an Stelle einer weniger guten eine bessere Einrichtung zu schaffen. Alle Seiten und alle Wünsche zu befriedigen, werde wohl niemals gelingen.

Hummel glaubt über die hochwichtige Thatsache, daß in der laufenden Budgetperiode das veraltete Kataster außer Kraft und das neue in Wirksamkeit trete, nicht hinweggehen zu dürfen, ohne der Ministerialkommission für die neue Katastrirung und insbesondere dem anwesenden Vorstande derselben seine Anerkennung für die Fertigstellung des mit ungeheuren Schwierigkeiten verbundenen Werkes auszusprechen. Das hohe Haus habe den geschichtlichen Verlauf aus der ihm übergebenen Denkschrift entnehmen können und noch mehr sei die Kommission durch das ihr zur Verfügung gestellte umfassende Material in die Lage gesetzt worden, einen Einblick in die Schwierigkeit der ganzen Arbeit zu erhalten. Die Ungeduld, die sich dann und wann in der Bevölkerung geäußert, sei nicht gerechtfertigt gewesen. Man müsse sich im Gegentheil darüber freuen, daß man schon jetzt in der Lage sei, das neue Kataster zu benützen, und zwar um so mehr, als auch die mitunter laut gewordenen Befürchtungen, daß es nicht möglich sein würde, eine Verbesserung unseres Steuerwesens innerhalb der bisherigen Rahmen zu bewirken, nunmehr ihre Widerlegung gefunden hätten.

Vielleicht irre er auch nicht, wenn er Angesichts der Thatsache, daß sich eine Erhöhung der Grundsteuer-Kapitalien um 48 Proz., eine solche der Häusersteuer-Kapitalien aber um 73 Proz. herausgestellt habe, sogar das gewünschte Ziel einer Erleichterung des landwirthschaftlichen Geländes zum Theil erreicht sehe, da letzteres die Steuerlast nunmehr in einem geringeren Umfang zu tragen habe, als der Häuserbesitz.

Frhr. v. Göler kann seinerseits in den Lobgesang nicht einstimmen, mit dem der Vorredner die Einführung des neuen Katasters begrüßte, dessen Aufstellung dem Lande $1^1/_2$ Millionen gekostet. Er zweifle nicht, daß auch die besten Freunde des Katastergesetzes zugeben würden, daß man einem solchen Gesetze heutzutage andere Prinzipien zu Grund legen müßte, als dies s. Z. bei uns geschehen. Nur auf einen Punkt wolle er in dieser Beziehung aufmerksam machen. Bekanntlich gingen alle unsere Steuergesetze darauf aus, den Reinertrag der verschiedenen Einkommensquellen zu finden. Das Katastergesetz habe zu diesem Behufe nun den Weg eingeschlagen, die Güterpreise in der Periode von 1828 bis 47 zu ermitteln. Die Güterpreise bildeten aber bei der außerordentlichen Parzellirung des Grundbesitzes in unserem Lande keineswegs einen zuverlässigen Maßstab für die Reinertragsberechnung und letztere habe überdies noch dadurch unrichtig ausfallen müssen, daß man zur Regulirung der Güterpreise die Kulturverhältnisse der Gegenwart in Betracht gezogen, auf der anderen Seite aber die Produktionskosten der früheren Zeit zu Grunde gelegt habe. Da die Produktionskosten bei der Landwirthschaft heute 74 bis 76 Prozent der Roheinnahme betragen, früher aber auf einen erheblich geringeren Satz sich belaufen hätten, werde Jedermann einsehen, daß bei diesem Verfahren das Ergebniß der Wirklichkeit nicht entsprechen konnte. Die Mißstimmung sei daher bei einer großen Zahl der Landwirthe eine sehr große. Nicht die oft unrichtigen und leicht zu widerlegenden Anschauungen und Befürchtungen des gewöhnlichen Landmannes, sondern die wissenschaftlich begründeten Bedenken des gebildeten Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirths seien es, die gegen das neue Kataster geltend gemacht würden, und diese hätten wohl eine Beachtung verdient. Läge bloß der Umstand vor, daß Einige künftig mehr zu zahlen hätten, als bisher, so würde dies nur für das Kataster sprechen. Allein es handle sich vor Allem um die Frage, ob das neue Kataster einen richtigen Maßstab für die Besteuerung des Grundbesitzes gegenüber den übrigen Steuerkapitalien an die Hand gebe. Diese Frage müsse verneint werden und wenn er dem in der Denkschrift des Wandervereins badischer Landwirthe gestellten Petitum sich nicht angeschlossen habe, so sei der Grund nicht darin gelegen, daß er es nicht für gerechtfertigt gehalten hätte, sondern lediglich darin, daß es bei der bekannten Stimmung der Regierung und des Landtages ihm als aussichtslos erschienen sei. Für unausführbar halte er eine Aenderung des Verhältnisses zu Gunsten der Grundsteuer heute ebensowenig, wie auf dem vorigen Landtage, wo man sogar allgemein in der Einkommenssteuer ein Mittel erblickt habe, den Grundbesitz durch Uebernahme eines weiteren Theiles der Steuerlast auf den Häuserbesitz und die Gewerbsteuer-Kapitalien zu erleichtern. Was damals möglich erschienen sei, müsse auch heute noch für erreichbar gelten. Immerhin würde er aber zum Mindesten eine Ermäßigung des Steuerfußes für billig gehalten haben und solche wäre, wie Redner näher nachzuweisen sucht, auf verschiedenen Wegen wenigstens in dem Maße zu erzielen gewesen, daß die Grundsteuer von 28 auf 25 Pfennig herabgesetzt worden wäre. Daß nun aber die Billigkeit der Forderungen der Landwirthe auch in gar keiner Richtung Anerkennung gefunden und die Regierung über die vorliegenden Denkschriften, die doch nicht das Produkt heftiger Bewegungen, sondern gründlicher wissenschaftlicher Erörterungen seien, sich geradezu hinweggesetzt habe, müsse er auf's Lebhafteste bedauern und deßhalb gegen die vorliegende Position und die Einnahmen des Finanzministeriums überhaupt seine Stimme abgeben.

Steuerdirektor Regenauer spricht zunächst Hrn. Hummel seinen Dank aus für die den, mit dem Vollzug des Katastergesetzes betrauten, Organen gezollte Anerkennung, die nebst dem Bewußtsein gethaner Pflicht die von anderen Seiten ausgehenden Anfeindungen überwinden lasse.

Sodann kommt Redner auf die bereits von dem Präsidenten des Finanzministeriums unterschiedenen beiden Fragen zurück und hebt insbesondere gegenüber der behaupteten, allgemein mißliebigen Aufnahme des neuen Katasters hervor, daß auch nach seinen Erfahrungen die gegnerische Bewegung sich auf einige wenige — nicht einmal den größten Grundbesitz repräsentirende — Kreise beschränke, die große Mehrzahl der Landwirthe aber mit dem eingeschlagenen Verfahren und dem Ergebnisse der neuen Katastrirung vollständig einverstanden sei. Auf die hierbei zur Anwendung gekommenen Prinzipien wolle er des Näheren nicht eingehen, da man nicht vor der Erlassung des Katastergesetzes, sondern vor dem Vollzuge seiner Bestimmungen stehe. Uebrigens bürge die Auffassung vieler unterrichteter Leute, welche das Gesetz vom Jahr 1858 als vollständig sachgemäß anerkannt hätten, dafür, daß diesen Prinzipien gewiß auch eine Berechtigung zukomme. Jedenfalls könnten die Bemängelungen des Frhrn. v. Göler nicht als zutreffend bezeichnet werden: denn daß dem neuen Kataster die heutigen Kulturverhältnisse hätten zu Grunde gelegt werden müssen, gehe schon daraus hervor, daß man ein den Verhältnissen der Gegenwart und nächsten Zukunft entsprechendes Kataster habe aufstellen wollen. Die Berechnung der Produktionskosten sei aber mit allem Recht der Normalperiode entnommen worden, weil die Einschätzung eben nach dem Durchschnitt der Jahre 1828—47 erfolgen mußte.

Zu der andern Frage übergehend, ob das neue Kataster einen richtigen Maßstab für das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Steuern abgebe, glaube er den Freiherrn v. Göler darüber beruhigen zu können, daß man über die erschienenen Denkschriften nicht so leicht hinweggegangen sei, wie derselbe angenommen habe. Redner beleuchtet hierauf eingehend die Denkschrift des landwirthschaftlichen Zentralvereines, in welcher er eine Masse von Unrichtigkeiten und Rechnungsfehlern findet und deren Schlußfolgerungen er als hinfällig bezeichnet, da sie auf falscher Annahme der bisherigen Prozentsätze der Besteuerung beruhten. Bei richtiger Berechnung ergebe sich, daß der Reinertrag des landwirthschaftlichen Geländes nicht mit 7,5%, sondern nur mit 5,6% zur Steuer herangezogen werde und dies vorausgesetzt, zeige eine Vergleichung mit den übrigen Steuerobjekten, daß hier jedenfalls nicht von einer schreienden Ungleichheit die Rede sein könne. Wenn er immerhin nicht in Abrede stellen wolle, daß die Verhältnisse des Grundbesitzes etwas ungünstiger liegen, so sei mit der neuen Katastrirung jedenfalls der zweckmäßigste Weg zur Verbesserung eingeschlagen worden.

Redner berührt schließlich noch den von Herrn Hummel hervorgehobenen Unterschied in der Werthsvermehrung der Grund- und Häusersteuer-Kapitalien und bemerkt, daß diese Erscheinung zum Theile in der bisherigen unverhältnißmäßig niederen Veranlagung der Gebäude ihre Erklärung finde, eine übrigens auch beabsichtigte Ausgleichung und Erleichterung des Grundbesitzes aber allerdings zur Folge habe.

Geh. Rath Muth ergreift das Wort, weil auf Aeußerungen Bezug genommen worden, welche er als Berichterstatter für das Einkommensteuer-Gesetz auf dem vorigen Landtage gethan haben solle. Nun sei zwar richtig, daß er den Grundbesitz für überlastet erklärt habe. Als Grund habe er jedoch nicht die Höhe des Steuerfußes, sondern die verschiedenen ungünstigen Verhältnisse unserer Zeit angeführt. Was das neue Kataster anbelange, so sei er s. Z. ein Gegner des Prinzips des Gesetzes vom Jahre 1858 gewesen, insoferne die Güterpreise einen Maßstab für die Reinertragsberechnung abgeben sollten. Nachdem aber dieses Gesetz einmal zu Recht bestehe, glaube er, daß man auch gegen seine Prinzipien nicht mehr ankämpfen dürfe, und es liege hierzu um so weniger Grund vor, als die neuen Steueranschläge in der That den Vorzug vor den früheren verdienten. Er habe auch vielfach Gelegenheit, mit ländlicher Bevölkerung in Berührung zu kommen, und habe gefunden, daß diese Verbesserung von den meisten Seiten anerkannt werde. Es sei nicht zu bestreiten, daß, wenn auch die Steuerkapitalien sich vielfach erhöht hätten, ein billigeres Verhältniß unter den einzelnen Grundbesitzern hinsichtlich der Besteuerung geschaffen werde. Ob der richtige Maßstab für die Grundsteuer im Vergleich zu den übrigen Steuern gefunden sei und ob vielleicht jene ermäßigt und eine andere erhöht werden solle, sei eine Frage, die richtig nur gelöst werden könne, wenn man alle Theile höre, und zur Erörterung dieser Frage werde die Zeit gekommen sein, wenn auf Grund des neuen Erwerbsteuer-Gesetzes ein Kataster aufgestellt und zu ersehen sei, was etwa an jener Stelle zugegeben werden könne.

Frhr. v. Göler verwahrt sich dagegen, daß von den größeren Grundbesitzern bei der Bekämpfung des neuen Katasters das eigene Interesse in den Vordergrund der Erwägung gestellt werde. Dieselben nähmen sich vorzugsweise auch der kleinen Landwirthe an, wenn sie einen besseren Maßstab für die Grundsteuer zu erreichen strebten. Die Aeußerung seiner Bedenken gegen das jetzige Maß der Besteuerung des Grundbesitzes bis zur Berathung des Erwerbsteuer-Gesetzes zu verschieben, habe er aus dem Grunde nicht für rathsam gehalten, weil er in den Motiven des letzteren Gesetzentwurfes die Bemerkung gefunden, daß eine größere Belastung des Gewerbes durchaus nicht beabsichtigt sei. Daß die Denkschrift des landwirthschaftlichen Zentralvereins von der Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, freue ihn, und er hätte nur gewünscht, daß der ersteren bei dieser Revision nicht entgangen wäre, daß die angeblichen Rechnungsverstöße zum Theil auf Druckfehlern beruhen, deren Berichtigung zum richtigen Resultate führen müsse. Bemerkenswerth erscheine jedenfalls, daß die in einem gewissen Gegensatz zu seiner Darstellung verfaßte Denkschrift des Hrn. Dr. Herth zu dem gleichen Ergebnisse gelange wie er und die Besteuerung des landwirthschaftlichen Geländes ebenfalls mit 7,6 Prozent annehme.

Hummel acceptirt den von Hrn. Steuerdirektor Regenauer am Ende seiner Rede gegebenen Aufschluß als seiner eigenen Auffassung entsprechend und weist gegenüber dem Frhrn. v. Göler auf die menschliche Unvollkommenheit hin, die natürlich auch bei der Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses der verschiedenen Steuerfüße ihre Rechte geltend machen müsse.

Staatsrath Ellstätter zweifelt nicht daran, daß Frhr. v. Göler sich unter vier Augen leicht werde überzeugen lassen, daß er sich vielfach verrechnet habe. Im Uebrigen müsse er wiederholen, daß der gegenwärtige Augenblick einer Aenderung des gegenseitigen Verhältnisses der Steuerfüße nicht günstig sei; wenn aber der Steuerfuß für die neue Erwerbsteuer gefunden werden müsse, dann werde es gelten, sich über die ganze Frage zu verständigen. Was die von Frhrn. von Göler angezogene Bemerkung in den Motiven des Erwerbsteuergesetz-Entwurfs anbelange, so dürfe dieselbe nicht mißverstanden werden. Die Regierung lasse es vollständig dahingestellt, in welcher Weise der Steuerfuß für die Erwerbsteuer künftig bestimmt werden wolle, und sie sei lediglich, um eine Grundlage für die Berechnung der Tragweite des neuen Gesetzes zu gewinnen, von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Besteuerung des Gewerbes im Wesentlichen die gleiche bleibe wie bisher.

Hierauf wird die vorliegende Position mit allen Stimmen gegen diejenigen der Frhrn. v. Bodmann, Grafen Helmstadt und Frhrn. v. Göler genehmigt.

Im weiteren Verlauf der Berathung dieses Budgets nimmt nur noch der Berichterstatter Hummel zu einigen Bemerkungen Anlaß, und zwar zunächst

zu § 15 b. (Gewerbsteuer), um anzudeuten, daß der Entwurf des Erwerbsteuer-Gesetzes, mit welchem die Regierung dem Bedürfnisse einer Reform der Gewerbsteuer Rechnung zu tragen beabsichtige, bei ihm mancherlei Bedenken hervorgerufen habe; sodann zu den §§ 18—25 (indirekte Steuern), wobei derselbe auf die, 60 Proz. betragende, Differenz der Mehreinnahme aus indirekten Steuern gegenüber den direkten Steuern hinweist und in dieser Erscheinung einen Fingerzeig auf den Weg erblickt, auf welchem eine Erleichterung des gesammten Staatshaushaltes anzustreben sein werde. Redner denkt dabei vorzugsweise an das Steuerwesen des Reiches und wiederholt den schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß letzteres durch Einführung einer passenden indirekten Steuer in die Lage gesetzt werden möchte, auf die Matrikularbeiträge zu verzichten.

Zu Tit. X. 1 der Ausgaben (Schuldentilgung) glaubt derselbe Redner zur Hervorhebung des günstigen Standes der Finanzen im Allgemeinen noch auf die erfreuliche Thatsache aufmerksam machen zu sollen, daß hier eine Summe für Passivzinsen nicht aufgenommen werden mußte, was seinen Grund in den günstigen Verhältnissen der Amortisationskasse habe.

Es wird nunmehr das ganze Budget nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt und auf Befürwortung des Präsidenten des Finanzministeriums gleichfalls beschlossen:

„Die durch die Großh. Regierung beabsichtigte Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft an Steuerperäquatoren bis zu einem Fünftel deren Gesammtzahl nicht zu beanstanden."

Die Tagesordnung führt schließlich zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das außerordentliche Budget des Großh. Handelsministeriums, Tit. VIII., Wasser- und Straßenbau-Verwaltung für 1876 und 1877.

Der Berichterstatter Freiherr v. Bodman bemerkt, daß er mit Rücksicht auf den Umstand, daß hier sehr große Summen für aufrecht zu erhaltende Kredite aus dem Grunde in Anforderung gebracht würden, weil die Endabrechnungen mit Lieferanten und Akkordanten noch nicht vollzogen seien, von der Kommission ermächtigt worden sei, die Regierung um Aufschluß über den Grund der Verzögerung dieser Endabrechnung zu bitten. Es steht vielleicht in einem gewissen Zusammenhang mit derselben die Wahrnehmung, die man mitunter machen könne, daß solche Lieferanten die Erfüllung eigener Verbindlichkeiten mit Berufung auf die verzögerten Abrechnungen hinauszuschieben suchten.

Ministerialpräsident Turban erwidert, daß seit der Aufstellung des neuen Budgets wohl ein großer Theil dieser Abrechnungen nunmehr wirklich vollzogen sein werde. Verzögerungen dieser Art seien aber begreiflicher Weise bei großen Bauten nicht zu vermeiden. Klagen seien indeß — soweit er sich erinnern könne — dem Handelsministerium von Seiten der Lieferanten und Akkordanten noch niemals aus diesem Grunde vorgetragen worden und es gehe hieraus hervor, daß die Ursachen der Verzögerung jeweils von den Betheiligten selbst wohl eingesehen würden. Falls die Budgetkommission es gewünscht hätte, würde er leicht in der Lage gewesen sein, die Richtigkeit des Verfahrens im einzelnen Falle nachzuweisen.

Geh. Rath Muth macht in dieser Beziehung noch darauf aufmerksam, daß die in Rede stehenden Summen doch eigentlich gegenüber den Beträgen, die seiner Zeit bewilligt worden, verhältnißmäßig gering seien und die Endabrechnungen sich vielfach auch dadurch verzögerten, daß sich dabei verschiedene Anstände ergeben, die nur auf gerichtlichem Wege ausgetragen werden könnten.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl hat die Beobachtung gemacht, daß die Unterhaltung der Straßen, insbesondere der Gemeindewege in den verschiedenen Landestheilen keine gleichmäßig gute sei und während sie an manchen Orten nichts zu wünschen übrig lasse, hin und wieder insbesondere darunter leide, daß das Schottermaterial entweder nicht bei Seite geschafft oder nicht klein genug geschlagen werde. Er glaube, daß ein kleiner Wink für die Straßenwarte hier am Platze und auch von genügendem Erfolge sein würde.

Geh. Rath Muth erkennt an, daß dieser Punkt weitere Aufmerksamkeit verdiene.

Hummel hofft, daß die Neigung der menschlichen Natur, für Schutzmaßregeln weniger dankbar zu sein, als für die im Unglück geleistete Hilfe, doch nicht einer allseitigen Würdigung der segensreichen Bedeutung unserer Rheinbauten entgegenstehen werde, welche die in den übrigen Theilen Deutschlands im laufenden Jahre vielfach eingetretenen großen Beschädigungen durch Hochwasser von unserem Lande glücklich abgehalten und doch nur verhältnißmäßig geringen Aufwand erfordert hätten.

Nachdem Ministerialpräsident Turban noch dem Hause die Einbringung einer Nachforderung von 238,000 M. für Herstellung eines Dienstgebäudes für die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues angekündigt und mit der Unzweckmäßigkeit einer ferneren miethweisen Unterbringung dieser wichtigen Stelle motivirt hatte, wird der vorliegende Titel einstimmig genehmigt und nach Bestimmung der nächsten Sitzung auf Samstag den 27. Mai die heutige Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe, 20. Mai. 45. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Vergl. Bericht im letzten Hauptblatt.)

Berathung des vom Abg. Sartori erstatteten Berichts der Budgetkommission über das außerordentliche Budget für die Jahre 1876 und 1877.

Ohne Diskussion werden bewilligt die Anforderungen des außerordentlichen Budgets des Großh. Handelsministeriums Tit. II (§§ 1—3), für Bearbeitung der Landesstatistik, 161,800 M.; Tit. III (§§ 4—5), für Beförderung der Gewerbe, 14,300 M.; Tit. IV. (§§ 6—7), für Beförderung der Landwirthschaft, 34,480 M.; Tit. VII., Polizei (§ 9) 600 M.

Im außerordentlichen Budget des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen sind vorgesehen an aufrecht zu erhaltenden Kreditresten und neuen Anforderungen:

§ 1, Kreis- und Appellationsgerichts-Gebäude 210,836 M. 64 Pf. und 349,990 M., zusammen 560,826 M. 64 Pf.; § 2, Amtsgefängnisse, 36,192 M. 64 Pf. und 20,000 M., zusammen 56,192 M. 64 Pf.; § 3, Amtsgerichts-Gebäude, 105,140 M. 47 Pf. und 27,641 Pf., zusammen 132,781 M. 47 Pf.; § 4, Strafanstalten, 179,050 M. 8 Pf. und 434,565 M., zusammen 613,615 M. 8 Pf.

Zu Ziff. 14, Neubau einer Zentral-Strafanstalt, gibt Abg. Marbe dem Bedauern darüber Ausdruck, daß man diese Anstalt statt auf den ursprünglich ausersehenen Platz nördlich von Freiburg nunmehr auf die Westseite der Stadt gebaut habe, hiedurch werde die landschaftliche Schönheit beeinträchtigt und die Entwickelung der Stadt nach dieser Richtung erschwert. Die von der Stadt gegen die Verlegung geltend gemachten Einwendungen seien nicht beachtet worden.

Ministerialpräsident v. Freydorf: Niemand habe mehr bedauert, als das Justizministerium selbst, daß die Verlegung des Baues von dem ursprünglich vorgesehenen Platze habe stattfinden müssen. Damals habe es sich aber um die Errichtung einer Irrenanstalt in Freiburg gehandelt und die betreffenden Sachverständigen hätten erklärt, daß eine solche Anstalt nur auf den für die Strafanstalt in erster Reihe bestimmten Platz erbaut werden könne. Man habe sich deßhalb für die Zentral-Strafanstalt nach einem andern Platze umsehen müssen und einen solchen in einem dem großh. Domänenärar angehörigen Areal gefunden. Es sei unrichtig, daß die städtische Behörde Einwand gegen diese Wahl erhoben habe; erst ein halbes Jahr später, nachdem der Platz ausersehen war, seien in Folge von Agitationen, die ihren Ausgang von der Universität nahmen, Einwendungen gegen diesen Platz erhoben worden, die jedoch wegen ihrer ungenügenden Begründung nicht berücksichtigt werden konnten. Die landschaftliche Schönheit der Gegend werde durch die mit einem gewissen Geschmacke erbaute Strafanstalt jedenfalls nicht mehr beeinträchtigt, als durch die Fabrikgebäude, welche andernfalls voraussichtlich in dieser Gegend errichtet worden wären. Die Entfernung von der Stadt betrage immerhin etwa siebenhundert Fuß und bleibe für die Universität genügender Raum,

sich nach dieser Richtung auszudehnen. Redner wolle nur darauf hinweisen, daß in andern Städten sehr oft Strafanstalten mitten in der Stadt bestehen, ohne daß sich hieraus irgend welche Mißstände ergeben. In einer der schönsten Städte, z. B. in Edinburg, stehe in dem schönsten Stadttheil eine von Mauern umgebene Strafanstalt, ohne daß das Auge durch den Anblick beleidigt werde. Die Anstalt werde für Freiburg in gewerblicher Beziehung und für die Universität in wissenschaftlicher Beziehung von Vortheil sein. Als eine Musteranstalt für den Strafvollzug sei sie sogar geeignet, den Besuch von Fremden anzuziehen.

Abg. Fauler hält die Wahl des Platzes ebenfalls nicht für eine glückliche. Die Anstalt werde in der That auf ihrem jetzigen Standorte die landschaftliche Schönheit der Stadt schädigen. Auch könne er nicht einsehen, welche Vortheile dieselbe in gewerblicher oder in wissenschaftlicher Beziehung für Freiburg haben könne. Da übrigens der Bau bereits begonnen sei, so bleibe nichts übrig, als hier dem Bedauern über diese Wahl Ausdruck zu geben.

Nach einigen weitern Bemerkungen des Ministerialpräsidenten v. Freydorf, Friderich, Fauler, Marbe und des Vorsitzenden wird dieser Gegenstand verlassen.

Bei der Position für das Kreis- und Hofgerichts-Gebäude in Mannheim spricht der Abg. Marbe den Wunsch aus, daß in das nächste außerordentliche Budget auch für die Ausstattung des Gerichtsgebäudes in Freiburg, welches sich keiner sehr würdigen Einrichtung erfreue, eine entsprechende Summe aufgenommen werden möge.

Abg. v. Blittersdorff erkennt an, daß neuerdings für die Ausstattung der Gerichtshöfe sehr viel geschehen sei und wolle er hier dafür seinen Dank aussprechen, zugleich aber den Wunsch, daß bei dem Bau neuer Gebäude darauf Rücksicht genommen werde, daß alle Kollegialräthe eigene Zimmer erhalten. Dieses Bedürfniß mache sich jetzt in höherem Maße geltend, als früher, wo die Kollegialmitglieder meist zu Haus arbeiten konnten. Jetzt gehe dies wegen der Nothwendigkeit, daß die Akten im Gerichtsgebäude verbleiben, nicht mehr an und nach Einführung der neuen Justizgesetze werde die Nothwendigkeit, daß die Kollegialräthe sich im Gerichtsgebäude aufhalten müssen, in noch höherem Grade eintreten.

Ministerialpräsident v. Freydorf gibt zu, daß man früher allerdings etwas zu sparsam verfahren sei, während man neuerdings den Anforderungen des guten Geschmacks und einer dem wohlhabenden Bürgerstande entsprechenden Einrichtung etwas mehr Rechnung trage. Was die von dem Abg. Marbe angeregten Mängel betreffe, so werde man auf entsprechende Abhilfe bedacht sein. Das Bedürfniß nach eigenen Zimmern für die einzelnen Räthe der Gerichtshöfe mache sich in der That in neuerer Zeit mehr geltend, als früher, und es lasse sich nicht verkennen, daß sich dasselbe noch steigern werde, und suche man daher demselben möglichst gerecht zu werden. Es sei jedenfalls im Interesse des Dienstes, daß die Mitglieder des Gerichtshofs sich mehr im Gerichtsgebäude aufhalten. Immerhin könne man wegen der hiedurch entstehenden Ausdehnung der Gebäude nicht so weit gehen, jedem einzelnen Rathe ein besonderes Zimmer anzuweisen, indem auch die Benützung einer Räumlichkeit durch zwei Räthe der Natur des Dienstes nach thunlich sei. Ein Theil der Studien und Arbeiten könne immerhin in der Privatwohnung gepflogen werden, ein Theil der Räthe sei in Sitzungen beschäftigt. Doch werde man, soweit möglich, den heutigen Anregungen Folge leisten.

Abg. Friderich hält das Freiburger Gerichtsgebäude keiner dringenden Abhilfe bedürftig. Allen einzelnen Wünschen nachzugeben, sei nicht möglich, da dies nur eine ungeheure Belastung des Budgets nach sich ziehen würde und trotzdem stets Wünsche übrig bleiben werden.

Zu § 1, Ziffer 2, Kreis- und Hofgerichts-Gebäude in Karlsruhe, beantragt die Kommission, die Anforderungen a. für das Kreisgerichts-Gebäude mit 130,867 M., b. für das Oberlandesgerichts-Gebäude mit 130,000 M., c. für das Amtsgerichts-Gebäude mit 48,600 M. zu genehmigen.

Hierzu ergreift Abg. v. Feder das Wort: Er wolle keine Rede pro domo halten, da er wisse, daß eine solche in diesem Hause auf Vorurtheile stoßen würde. Jedoch handle es sich hier um eine Angelegenheit des ganzen Landes. Nach der Regierungsvorlage und dem Kommissionsbericht sei beabsichtigt, das Oberlandesgericht nach Karlsruhe zu verlegen. Bevor dies geschehe, möge die Regierung diese Frage nochmals in reifliche Erwägung ziehen. Das Oberhofgericht bestehe schon seit dem Jahre 1810 in Mannheim. In dem großh. Schlosse daselbst sei Platz genug vorhanden, um auch für das an die Stelle des Oberhofgerichts tretende Oberlandesgericht die nöthigen Räumlichkeiten zu beschaffen. Man habe zwar angeführt, daß das Interesse der Rechtssuchenden einen solchen Gerichtshof in der Mitte des Landes verlange, aber es seien ihm noch keine Beschwerden darüber bekannt geworden, daß man bisher den Sitz des Oberhofgerichts für zu weit erklärt habe. Andererseits sei es richtiger, die obersten Behörden nicht so nahe zusammen auf einen Platz zu verlegen, sondern es sei besser, wenn der oberste Gerichtshof etwas entfernt sei; es sage schon das Sprichwort, wenn etwas nahe sei, so sei es „nicht weit her". Man müsse auch finanzielle Erwägungen berücksichtigen, die sich gegen die Errichtung neuer Gebäude gerade bei der gegenwärtigen Lage des Landes geltend machen. Für Karlsruhe handle es sich um die Erfüllung eines künstlich eingepflanzten Wunsches, während es sich für Mannheim um die Abwendung eines drohenden Nachtheils handle. Das System der Zentralisation sei nicht rathsam und bringe für die andern Städte des Landes nicht nur ökonomische Nachtheile, sondern bewirke leicht einen geistigen Rückgang derselben. Es trete daher besser ein gewisses Mischungsverhältniß der Bevölkerung ein. Ueberhaupt sei die Residenzluft nicht gerade die beste für einen Gerichtshof. Für die Belassung desselben in Mannheim sprechen übrigens auch historische Gründe. Karl Friedrich, der den Sitz des Oberhofgerichts nach Mannheim gelegt habe, habe dies aus dem bestimmten Grunde gethan, der Pfalz eine Entschädigung für die ihr zugegangenen Nachtheile zu gewähren. Man möge daher die Frage nochmals in Erwägung ziehen, um so mehr, als der in Karlsruhe in Aussicht genommene Raum wohl schon durch den andern Gerichtshof werde in Anspruch genommen werden.

Min.-Präs. v. Freydorf will dem Hrn. Abg. v. Feder die gewünschten Gründe für Verlegung des Oberlandesgerichts nach Karlsruhe angeben.

Das Oberlandesgericht, für welches hier ein Bau und die Mittel zu dessen Herstellung verlangt würden, werde nicht an die Stelle des Oberhofgerichts treten, sondern sei ein nach seiner Aufgabe, seinem Geschäftsumfang und Personalbesetzung, also auch bezüglich des Bedürfnisses von Räumlichkeiten, von dem jetzigen obersten Gerichtshof wesentlich verschiedenes Gericht.

Das Oberhofgericht als Gericht dritter Instanz in bürgerlichen Rechtssachen, als Kassationshof in Strafsachen falle nach der Gerichtsverfassung, wie sie dem Reichstag vorliege und in diesem Punkte von keiner Seite beanstandet sei, einfach hinweg und es gingen dessen Funktionen an das Reichsgericht über.

Nur Bayern und Preußen, welche Staaten groß genug seien, um mehrere Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz) zu errichten, würden in der Lage sein, einen selbständigen obersten Landesgerichtshof beizubehalten; Preußen werde voraussichtlich von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen.

Hier handle es sich um Herstellung eines Geschäftslokals für den künftigen Gerichtshof zweiter Instanz, welchem im Wesentlichen die geschäftlichen Aufgaben der jetzt an den fünf größeren Kreisgerichten des Landes bestehenden fünf Appellationssenate zufielen, und nach dem heutigen Besitzstande habe jeder der Sitze der fünf Gerichtshöfe das gleiche Recht, wie Mannheim, auf Belassung des Sitzes eines Appellationsgerichts.

Es sei aber bei Bestimmung des Sitzes eines Gerichts zweiter Instanz viel mehr, als seiner Zeit bei Bestimmung des Sitzes des Oberhofgerichts geboten, auf eine Lage möglichst in der Mitte des Landes Bedacht zu nehmen.

Der Sitz des Oberhofgerichts in Mannheim datire aus der Zeit des schriftlichen Verfahrens, zu welcher Zeit weder Parteien noch Anwälte, noch Zeugen und Sachverständige Anlaß gehabt hätten, sich an den Sitz irgend eines, namentlich des obersten Gerichtshofes zu begeben. Ob die Akten bis Rastatt, Karlsruhe, Bruchsal oder Mannheim gesandt werden mußten, sei gleichgiltig gewesen.

Auch seit Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zuerst des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dann in Strafsachen, hätten irgend welche Personen wenig Anlaß gehabt, zum Oberhofgericht nach Mannheim zu reisen.

Die nöthigen mündlichen Verhandlungen seien zwischen den Mannheimer Anwälten oder zwischen diesen Anwälten und dem Staatsanwalt geführt worden.

Beweiserhebungen seien sehr selten gewesen, weil das Vorbringen neuer Thatsachen in dritter Instanz ausgeschlossen, und kaum je sei ein Zeugenbeweis erhoben worden, weil dieser bei den Summen, um welche es sich beim Oberhofgericht gehandelt, nicht zulässig gewesen sei.

Statt der 90 bis 100 Rechtsstreite, welche bisher das Oberhofgericht jährlich in dritter Instanz zu erledigen gehabt, werden künftig beim Oberlandesgericht in zweiter Instanz etwa 600 zu erledigen sein. Nicht nur würden die Parteien öfter, als bisher zu irgend welcher Auskunft an den Sitz des Gerichtshofes reisen müssen, sondern es würden auch häufiger Beweiserhebungen stattfinden, und da künftig der Zeugenbeweis unbeschränkt (nicht wie seither nur bei Streitwerthen bis zu 75 fl.) zulässig sein werde, würden häufig Ladungen von Zeugen aus allen Landestheilen nöthig werden.

Unter solchen Verhältnissen könne man das Oberlandesgericht nicht an's nördliche Ende des Großherzogthums legen.

Es empfehle sich die Verlegung hieher ferner aus der Rücksicht, daß die Mitglieder des Gerichtshofes auch zu andern zulässigen Nebenfunktionen verwendet werden könnten. Zum Beispiel werde es passender sein, Räthe eines obersten Gerichts des Landes, als die Räthe eines Landgerichts, in welches das hiesige Kreis- und Hofgericht werde verwandelt werden, als stellvertretende Richter im Verwaltungsgerichtshof zu verwenden.

Zudem sei in Mannheim keine passende Lokalität für Unterbringung des Gerichtshofs vorhanden. Die jetzigen Räume des Oberhofgerichts seien bei Weitem nicht zureichend, auch keiner Erweiterung fähig.

Bei den Wohnungsverhältnissen Mannheims wäre es auch schwierig, Unterkunft für das zahlreichere Beamtenpersonal zu finden; diese und andere Verhältnisse machten schon jetzt die Besetzung der Richterstellen in Mannheim sehr schwierig, so daß wie nach keiner andern Stadt, schon zwangsweise Versetzungen (im Interesse dieses Dienstes) hätten stattfinden müssen.

Redner habe nie bemerkt, daß die Residenzluft von schädlichem Einfluß auf die Richter sei; dagegen seien ihm mit Bitten um Versetzung schon ärztliche Zeugnisse über die Schädlichkeit der Mannheimer Luft vorgelegen. Redner kenne die Ansichten und deren Gründe, daß man einen obersten Gerichtshof eher in eine sog. neutrale Stadt verlegen solle. Es sei nicht nöthig, auf diese Gründe einzugehen, da der Fall nicht in Frage stehe. Gegen Verlegung eines zweiten Instanzgerichts in eine Residenz habe er noch niemals eine Einwendung machen gehört. Es gebe in ganz Deutschland, vielleicht in ganz Europa keine Residenz ohne ein Appellationsgericht.

Wenn der Vorredner glaube, daß Institutionen in um so höherer Achtung stünden, von je größerer Entfernung sie betrachtet würden, so hoffe er, daß der Gerichtshof durch Errichtung in Karlsruhe statt in Mannheim in den Augen des Vorredners gewinnen werde. Uebrigens könne Mannheim durch die Entschließung der Großh. Regierung nicht überrascht sein. Als es sich zu Anfang des Jahres 1872 um die Zusammenlegung einiger Gerichtshöfe, namentlich um Vereinigung der Kreisgerichte Mannheim und Heidelberg gehandelt, hätten sehr gute Gründe auch für die Wahl des Sitzes Heidelberg gesprochen. Man habe sich für Mannheim entschieden und Redner habe in der betreffenden Verhandlung diese Wahl hauptsächlich auch mit folgender Betrachtung gerechtfertigt: Mannheim habe zwei Gerichtshöfe, wovon wahrscheinlich in Folge der bevorstehenden Regelung der Gerichtsverfassung durch das Deutsche Reich einer, das Oberhofgericht, in Wegfall kommen werde. Dann bleibe nur das Kreisgericht. Man könne aber doch diejenige Stadt des Landes, welche an Einwohnerzahl und Verkehr die bedeutendste sei, nicht ganz ohne entsprechende Staatsstellen, nicht ohne einen Gerichtshof erster Instanz belassen. Hätte die Aufhebung des Oberhofgerichts nicht vorgeschwebt, wie sie heute näher bevorstehe, so wäre wohl das mehr in Mitte des Kreises und in einer Universitätsstadt befindliche Kreisgericht Heidelberg erhalten geblieben und das Mannheimer Kreisgericht dorthin verlegt worden.

Redner dürfe schließlich darauf hinweisen, daß alle seine damaligen Voraussichten sich erfüllt hätten, daß die im Jahr 1872 durchgeführte Reorganisation der Gerichte so genau als möglich in die Reichsgerichts-Verfassung einpaßten, daß behufs deren Einführung weder eine Vermehrung noch eine weitere Reduktion der bestehenden Gerichte, eben so wenig eine Vermehrung oder weitere Reduktion des Personals nöthig fallen werde.

Es sei einzig das Oberhofgericht aufzuheben, das Oberlandesgericht hier einzurichten. Die andern Gerichte und Gerichtshöfe blieben an Ort und Stelle, würden alle nicht in provisorischen, sondern in ganz entsprechenden, definitiv zu ihrem Sitze bestimmten Gebäuden untergebracht sein.

In wenigen Staaten werde die Einführung der künftigen deutschen Gerichtsverfassung so gut und leicht von statten gehen, als im Großherzogthum Baden.

Abg. v. Blittersdorff: Es handle sich hier nicht um einen Streit zwischen Mannheim und Karlsruhe; denn das Oberhofgericht komme nicht nach Karlsruhe, sondern nach Berlin. Allerdings müsse man mit dem Abg. v. Feder den Verlust dieses Gerichtshofs bedauern, der sich durch seine anerkannte Trefflichkeit stets ein ehrendes Andenken erhalten werde. Jetzt frage es sich aber nur, wohin das Oberlandesgericht kommen solle, und hier sei allerdings die Erwägung, einen Ort in der Mitte des Landes zu wählen, maßgebend. Zunächst komme der Verkehr des Publikums mit den Anwälten in Betracht; dann werde durch die Bestimmungen des Entwurfs der deutschen Zivilprozeß-Ordnung, von denen Redner nur die §§ 44, 95, 106, 217 und 339 anführen wolle, eine weit größere, unmittelbarere Berührung der Parteien mit dem Gerichtshof eintreten, und sei deßhalb eine am nördlichsten Ende des Landes gelegene Stadt als Sitz des Gerichtshofs nicht zu empfehlen. Eigentlich bestehe bereits ein stillschweigender Beschluß eines früheren Landtags, daß das Oberlandesgericht nach Karlsruhe kommen solle, und werden sich hier die Kosten im Zusammenhang mit der Erbauung des andern Gerichtsgebäudes geringer gestalten, während in Mannheim die Räumlichkeiten des Schlosses nicht genügend seien.

Da ein Antrag auf Schluß die Majorität des Hauses findet, legt nur noch der Berichterstatter Abg. Sartori in kurzer Ausführung die Anschauung der Kommission dar.

Nach einer sich an den Kommissionsbericht anschließenden Bemerkung des Abg. Sartori zu § 2, Ziff. 1, Amtsgefängniß in Breisach, nimmt zu Ziff. 2, Amtsgefängniß in Heidelberg, Abg. Schneider Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Unterbringung des polizeilichen Arbeitshauses im Landesgefängniß zu Bruchsal wegen der beschränkten Räumlichkeiten daselbst zu dem Uebelstande führe, daß viele Persönlichkeiten, welche als stets wiederkehrende Stammgäste die Amtsgefängnisse überfüllen, im polizeilichen Arbeitshause keine Aufnahme finden können.

Ministerialpräsident v. Freydorf erwidert, daß eigentlich diese Ausführung an die Adresse des Ministeriums des Innern gehöre; es sei übrigens möglich, daß nach Vollendung der Zentral-Strafanstalt in Freiburg durch Verwendung eines andern bisherigen Gefängnisses für die polizeiliche Verwahrungsanstalt Abhilfe eintreten werde.

Hierauf wird nach dem Antrag der Kommission die Forderung von 17,000 M. für Herstellung eines weiteren Gefängnisses in Heidelberg abgelehnt.

Sämmtliche übrige Positionen werden nach dem Antrage der Kommission genehmigt.

Im außerordentl. Budget des Finanzministeriums sind vorgesehen: Tit. I Ministerium, § 1 Erweiterung des Kanzleigebäudes 154,000 M. Tit. VII Steuerverwaltung, § 2 für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes 100,000 M., § 3 für die neue Katastrirung der Gebäude 100,000 M. Tit. IX Zollverwaltung, § 4 für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau bei Mannheim 177,418 M., § 5 Bau eines Hauptsteueramts-Gebäudes und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen 132,800 M., § 6 für Anschaffung neuer Gewehre für die Grenzaufsichts-Mannschaft, sowie für einige Aenderungen in der Armatur der Grenzaufseher 32,000 M.

Zu § 1 äußert Abg. Edelmann Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Erweiterung des Kanzleigebäudes, denen Geh. Referendär Nicolai entgegentritt.

Die Anforderung von 154,000 M. wird sodann unter der Bedingung bewilligt, „daß mit dem Bau nur dann begonnen werde, wenn nach Aufstellung einer definitiven Kostenberechnung die angeforderte Summe sich zur Herstellung des Gebäudes und der beantragten Einrichtungen als vollkommen ausreichend erweist."

Zu § 4 werden statt der geforderten Summe im Einverständnisse mit großh. Regierung nur 150,000 M. bewilligt.

Die Anforderung zu § 5 wird unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt, „daß der Bauaufwand nach Aufstellung einer definitiven Kostenberechnung sich nicht höher stellt, als die heute angeforderte Summe".

Die übrigen Positionen werden ohne weitere Diskussion bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 28. Mai. (Börsenwoche vom 13. bis 19. Mai). Die Börse scheint die politische Lage sehr ernst aufzufassen, und litt diese Woche mehr als je unter dem Druck der Beklemmungen, welche ihr die Entwicklung der Verhältnisse verursachte. Es konnte deßhalb, trotz der offiziösen Friedensversicherungen, selbst eine leidlich feste Tendenz nicht Platz greifen, vielmehr war die Haltung der Börse äußerst schwankend. Die mehrfach eingetretenen Besserungen der Kurse sind in Berücksichtigung der dominirenden Stimmung daher nicht etwa zeitweisen Hausseneigungen zuzuschreiben, sondern dem Deckungsbedürfniß der Contremine, das jedesmal hervortrat, sobald durch irgend welchen Umstand die maßgebenden Verhältnisse eine etwas freundlichere Gestaltung gewannen. Ehe noch über das Ergebniß der Drei-Kanzler-Konferenzen, das man eher günstig zu antizipiren schien, etwas verlautete, wurde die Börse von Meldungen über die Gährung der Bevölkerung in Konstantinopel überrascht, welche geeignet waren, die orientalische Frage in dem Lichte einer neuen, bisher ganz außer Betracht gebliebenen Beurtheilung erscheinen zu lassen. Der türkische Fanatismus war bei den seitherigen, in der Orientfrage auftauchenden Konjekturen ganz außer Rechnung geblieben. Die Börse eröffnete auf erwähnte Nachrichten am Samstag in sehr matter Stimmung, die sich successive noch intensiver gestaltete. Im Abendverkehr machte sich jedoch wieder eine ziemlich erhebliche Besserung geltend, als das Wagner'sche Bureau aus Berlin meldete, daß zwischen den drei Kaiserhöfen das innigste Bündniß bestehe, und der friedlichen Politik derselben auf's Neue Ausdruck gegeben werde. Die Festigkeit hielt aber nicht lange an. Wenn sich auch die Allarmnachrichten aus Konstantinopel nicht bestätigten, so wurde doch auch die politische Lage durch die bekannt gewordenen Einzelheiten der Berliner Vereinbarungen nicht geklärt, und vermochte die Börse dieselben nicht günstig zu interpretiren. Besonders verstimmte die Nachricht, daß Rußland nunmehr die diplomatische Führung übernommen und die Insurgenten als kriegführende Macht anerkannt wären. Man sah, daß jene Abmachungen nur den momentanen Verhältnissen angepaßt seien und durch die Entwicklung der Ereignisse ihre Bedeutung verlieren müssen. Auch ist in der That keine Besserung der Dinge in der Türkei eingetreten. Der Aufstand in Bulgarien kann von der Pforte nicht bewältigt werden, und selbst Griechenland scheint auf Anregung von gewisser Seite her eine weniger türkenfreundliche Haltung annehmen zu wollen. Diese Erwägungen, sowie Konjekturen und Sensationsgerüchte aller Art drückten bis Mittwoch die Kurse weiter herab. Unter Anderm deprimirte namentlich das am letzteren Tage von Paris hierher telegraphirte Gerücht, daß England sich ablehnend gegen die Resultate der Berliner Konferenzen verhalte. Auf dem internationalen Spekulationsterrain verflauten Lombarden am Dienstag und Mittwoch um 3—4 fl. in Folge der Exekutionen eines Wiener Spekulanten. Gestern trug der Verkehr wieder einen freundlicheren Charakter, hauptsächlich auf Deckungskäufe der Contremine, welche durch das Ausbleiben weiterer politischer Hiobsposten motivirt wurden. Außerdem lagen für die Befestigung der Kurse einzelner Spekulationspapiere spezielle Momente vor. Lombarden stiegen 4 fl. auf das an der Pariser Börse verbreitete Gerücht, daß der Bestand des der Basler Konvention abgeneigten Ministeriums Depretis angeblich erschüttert sei.

Staatsbahn-Aktien wurden durch die Genehmigung einer Gesammtdividende von $37\frac{1}{2}$ Fr. Seitens der Generalversammlung günstig beeinflußt. Heute machte sich indeß abermals eine mattere Tendenz geltend, die einestheils durch eine Auslassung der „France", wonach sich England gegen ein einseitiges Vorgehen der Ostmächte im Orient verwahren würde, anderntheils durch die ungünstige Disposition des Pariser Platzes für Staatsbahn-Aktien und Lombarden motivirt wurde. Die Ermattung von Staatsbahn-Aktien begründet man durch nachträglich unbefriedigend wirkende Details aus den Verhandlungen der Generalversammlung. Die am Montag stattgefundene Medioliquidation verlief bei sehr flüssigem Geldstand ohne Schwierigkeiten. Das Decouvert war schließlich noch ziemlich stark und bezifferten sich die Deportsätze für Kreditaktien bis ca. $1\frac{1}{2}$ Mark, für Staatsbahn-Aktien bis ca. $2\frac{1}{2}$ Mark.

Berlin, 20. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 216.—, per Sept.-Okt. 219.50. Roggen per Mai 161.50, per Sept.-Okt. 162.50. Rüböl per Mai 65.30, per Sept.-Okt. 65.—. Spiritus loco 50.40, per Mai-Juni 49.50, per August-September 51.30. Hafer per Mai 166.50, per Mai-Juni 166.50.

Breslau, 20. Mai. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Mai-Juni 48.50, per Juni-Juli 48.50, pr. August-September —.—. Weizen pr. Mai 202.00. Roggen pr. Mai 159.00, pr. Mai-Juni 156.50, per Sept.-Okt. 157.00. Rüböl pr. Mai 66.00, pr. Mai-Juni 66.00, pr. September-Oktober 63.00. Zink geschäftslos. — Wetter kalt.

Stettin, 20. Mai. Getreidemarkt. Weizen pr. Mai-Juni 213.00, pr. Juni-Juli 214.00, pr. Sept.-Okt. 217.50. Roggen pr. Mai 152.50, pr. Mai-Juni 152.50, per Septbr.-Oktbr. 156.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. Mai 65.50, pr. Sept.-Okt. 63.75. Spiritus loco 49.60, pr. Mai-Juni 49.10, pr. Juni-Juli 49.60, pr. Juli-August 50.40. Rübsen pr. Herbst 294.00. Petroleum loco und pr. Mai-Juni 12.30, pr. Herbst 12.00.

† Köln, 20. Mai. (Schlußbericht.) Weizen steigend, loco hiesiger 23.—, loco fremder 24.—, per Mai 21.15, per Juli 21.65, per Nov. 22.30. Roggen —, loco hiesiger 17.—, per Mai 15.60, per Juli 15.80, per Nov. 16.40. Hafer —, loco 19.20 per Mai 19.40, per Juli 17.40. Rüböl —, loco 35.30, per Mai 35.20, per Oktober 34.10.

Hamburg, 20. Mai. Schlußbericht. Weizen fester, per Mai 220 G., per Juli-August 218 G., per Sept.-Okt. 221 G. Roggen —, per Mai 158 G., per Juli-August 157 G., per Sept.-Okt. 161 G.

Bremen, 20. Mai. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.55, per Juni 11.55, per Juli 11.75, per August-Dezbr. 12.60. Höher, lebhaftes Geschäft.

Mainz, 20. Mai. Weizen per Mai 22.—, per Juli 22.20, per Nov. 22.60. Roggen per Mai 16.60, per Juli 16.65, per Nov. 16.80. Hafer per Mai 18.60, per Juli 17.90. Rüböl per Mai 34.40, per Okt. 34.20.

Pesth, 20. Mai. Usance-Weizen 10.70 bis 10.80. Weizen steigend. Tendenz fester.

Weizen Qualität $72\frac{8}{10}$ Kilogr. 10.50 bis 10.70 fl., Weizen Qual. $78\frac{3}{10}$ Kilogr. 12.45 bis 12.55 fl., Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 7.70 bis 7.92. Gerste Qual. 62—$63\frac{7}{10}$ Kilogr. 6.90 bis 8.—. Hafer Qual. 41—$43\frac{1}{10}$ Kilogr. 9.10 bis 9.30. Mais 5.20 bis 5.30 fl. Hirse 5.— bis 5.35 fl. Spiritus 25.35 bis 25.80. Rüböl —.—.

† Paris, 20. Mai. Rüböl per Mai 79.70, per Juli-August 80.70, per Septbr.-Dezbr. 82.50, per Jan.-April 83.50. Spiritus per Mai 47.50, per Juli-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Mai 62.—, per Oktbr.-Januar 63.—. Mehl 8 M., per Mai 63.50, per Juni 64.—, per Juli-August 65.20, per Septbr.-Dezbr. 66.20. Weizen per Mai 29.20, per Juni 29.20, per Juli-August 30.—, per Septbr.-Dezbr. 30.70. Roggen per Mai 19.70, per Juni 19.70, per Juli-August 19.70, per Septbr.-Dezbr. 20.20.

Antwerpen, 19. Mai. Raff. Petroleum fest, blank disp. 28 bez. u. Br., Mai $27\frac{3}{4}$ bez., 28 Br., Juni $28\frac{1}{2}$ Br., Sept. 30 Br., Sept.-Dezbr. $30\frac{1}{2}$ bez., $30\frac{3}{4}$ Br. — Amerik. Schmalz matt, Marke Wilcox dispon. fl. $35\frac{3}{4}$. — Amerikan. Speck unverändert, long disp. frs. 128—129, short disp. 132. — Wolle besser, Umsatz 483 B. La Plata und 12 B. austral.

London, 20. Mai. (11 Uhr.) Consols $96\frac{5}{16}$, Lombarden 6, Ital. 71, Türken 12.

London, 20. Mai. (2 Uhr.) Consols $96\frac{3}{8}$, 1885r Amerik. $104\frac{3}{8}$.

New-York, 18. Mai. Goldagio $112\frac{3}{4}$. London $4{,}87\frac{1}{2}$. — Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1.34. Fracht für Getreide 7. — Petroleum Standard white $14\frac{1}{4}$ cs. — Schmalz, Marke Wilcox $13\frac{1}{8}$. Speck $11\frac{3}{4}$. — Kaffee, Rio $17\frac{1}{8}$. — Baumwolle middl. Upland $12\frac{1}{4}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 2,000 Ballen, Export nach England 5,000 B., nach dem Continent — B.

Hamburg, 20. Mai. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Goethe", Kapitän J. Meyer, welches am 9. d. Mts. 5 Uhr Abends von Plymouth abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 1 Stunde am 19. d., Abends 6 Uhr, wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Mai	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
20. Mrgs. 2 Uhr	754.1	+13.8	32	NE.	klar	—
„ Nachts 9 Uhr	753.5	+11.6	51	„	„	—
21. Mrgs. 7 Uhr	754.1	+ 8.3	61	SE.	w. bew.	—
„ Mitgs. 2 Uhr	753.0	+18.8	28	S.	klar	—
„ Nachts 9 Uhr	752.1	+12.5	75	SE.	bewölkt	—
22. Mrgs. 7 Uhr	751.5	+ 9.8	64	SW.	klar	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.867. Altschweier.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Altschweier

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

binnen sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Altschweier, den 20. Mai 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Fauth, Bürgermeister.

Der Vereinigungskommissär: Zimmermann, Rathschreiber.

C.869. **Dundenheim.**

Oeffentliche Mahnung.

Sämmtliche Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern Einträge seit länger als dreißig Jahren eingeschrieben sind, werden hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, Seite 43/44, aufgefordert, diese Einträge, falls die Betreffenden noch Ansprüche auf deren Fortbestehen zu haben glauben,

binnen sechs Monaten

bei dem unterzeichneten Pfandgericht, gemäß § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Nr. V, Seite 48 und 49 erneuern zu lassen, widrigenfalls dieselben nach Umfluß von 6 Monaten, von dieser Mahnung an gerechnet, würden gestrichen bezw. erloschen erklärt werden.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß ein Verzeichniß der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge im Rathhause zur Einsicht offen liegt.

Dundenheim, den 22. Mai 1876.

Das Pfandgericht: Schäfer, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Grünewald, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

C.857. Nr. 14,532. Pforzheim.

In Sachen
des Werkzeughändlers Friedrich Wüst in Pforzheim
gegen
Fabrikant Karl Rehack von da, z. Zt. flüchtig,
Arrest betr.,

hat der Kläger urkundlich nachgewiesen, daß ihm der Beklagte für Bijouteriewerkzeuge 133 Mk. 85 Pf. schuldet, und unter Bezug auf vorgelegte Beurkundungen bezüglich des Grundes zur Arrestanlage den Antrag gestellt, zur Sicherheit seiner Forderung ein Guthaben des flüchtigen Beklagten bei Kaufmann Josef Dauer in Genf mit Arrest zu belegen und auf gepflogene Verhandlungen den Arrst für fortdauernd zu erklären.

Es ergeht hierauf

Beschluß.

I. Das Guthaben des Beklagten bei Kaufmann Josef Dauer in Genf im Betrage von 270 Mk. wird zur Sicherheit der kl. Forderung mit Arrest belegt, und dem Letzteren bei vermeiden doppelter Zahlung untersagt, den mit Arrest belegten Betrag bis auf weitere diesseitige Verfügung an irgend Jemanden auszufolgen.

II. Zur Arrestrechtfertigung und Anfechtung wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 31. Mai
Vorm. 11 Uhr,

angeordnet, und hiezu der Beklagte mit dem Bedeuten vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

Der Beklagte erhält zugleich die Auflage, längstens in der Tagfahrt einen Zustellungsgewalthaber für sich zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse in dieser Sache an Eröffnungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet würden.

Pforzheim, den 17. Mai 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.842. Nr. 8587. Waldshut. Johann und Friedolin Baumgartner von Hohenthengen erwarben von ihrem Vater Weber Johann Baumgartner

I. gemeinschaftlich:

1. ein an der Straße nach Stetten stehendes Wohnhaus, früher Nr. 29, jetzt Nr. 25 sammt Scheuer, Stallung Hofraum und Platz, worauf das Gebäude steht, neben Alexander Scheuble und Ferdinand Maier;
2. Fl.B. Nr. 51, 76 Rth. 70 Fuß und
3. Fl.B. Nr. 63, 47 Rth. 40 Fuß Wurzkraut und Baumgarten, neben Konrad Rüd, Arbogast Boller und Alexander Scheuble.

II. Johann Baumgartner:

1. Fl.B. Nr. 243. 1 Vierling 20 Rth. Acker, jetzt Reben in der Rheinhalden, neben Bäcker Johann Scheuble und Schuster Georg Boller;
2. Fl.B. Nr. 267. 58 Ruthen Reben im Abberger, neben Agnes Probst und Alexander Hauser;
3. Fl.B. Nr. 293. 3 Vierling 90 Rth. Acker auf Höhnen, die Hälfte mit 1 Vierling 95 Rth., neben Valentin Reinhard und sich selbst;
4. Fl.B. Nr. 412. 1 Vierling 64 Rth. Acker in Hütten, neben Hafner Leopold Meier und Mathias Müller;
5. Fl.B. Nr. 768. 81 Rth. Wiesen im Auen, neben Georg Müller's Wtb. u. dem Weg;
6. Fl.B. Nr. 1464. 95 Rth. und
7. Fl.B. Nr. 1470. 2 Vierling 9 Rth. Acker im Schüssel, jetzt ein Acker, neben Melchior Hauser und Johann Müller;
8. Fl.B. Nr. 1886 und 1892. 1 Vierling 39 Rth. Acker im Hargarten, neben Johann Schmiedle und dem Wildwassergraben.

III. Friedolin Baumgartner:

1. Fl.B. Nr. 49. 17 Ruthen 60 Fuß Baumgarten beim Haus, neben Alexander Scheuble und dem Weg;
2. Fl.B. Nr. 179. 78 Ruthen 50 Fuß Acker im Haldacker, neben Hafner Leopold Maier und Rehm's Wittwe;
3. Von Fl.B. Nr. 293. 3 Vierling 90 Rth. Acker auf Höhnen, die Hälfte mit 1 Vierling 95 Rth., neben Florian Boller und sich selbst;
4. Fl.B. Nr. 812. 1 Vierling 89 Rth. Wiesen im äußern Ried, neben Mathias Müller und Gottfried Meier von Herdern;
5. Fl.B. Nr. 1439. 1 Vierling 26 Rth. 30 Fuß Acker im Hohärgeten, neben Hafner Leopold Maier und Johann Nepomuk Sutter;
6. Fl.B. Nr. 1700. 83 Ruthen Acker im Auen, neben Konrad Müller und Emil Meier;
7. Fl.B. Nr. 1910. 2 Vierling 94 Rth. Acker im Hargarten, neben Thomas Meier und Seiler Johann Boller;
8. Fl.B. Nr. 1971. 60 Rth. Acker im Rauchbungert, neben Franz Josef Hauser und Leopold Bauer.

Der Eigenthumserwerb des Verkäufers ist jedoch im Grundbuche nicht eingetragen. Auf Antrag der Käufer werden daher Alle, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen

4 Wochen

dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls sie den Käufern gegenüber für erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 10. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

Gauten.

C.856. Nr. 5034. Ettlingen. Gegen Josef Korn jung, Schreiner von Ettlingen, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 1. Juni 1876,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Ettlingen, den 20. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

C.854. Nr. 4673. Kork. Gegen Schlosser Ferdinand Bosch von Stadt Kehl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 13. Juni,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Kork, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ramstein.

C.844. Nr. 15,068. Freiburg.

Die Gant
gegen Tapezier Eduard Heiser
von Freiburg betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Freiburg, den 15. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Graeff.
Schorr.

C.847. Nr. 4058. Buchen.

Die Gant
des Uhrenmachers August Schüßler von Walldürn btr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Buchen, den 11. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

Vermögensabsonderungen.

N.853. R.-Nr. 5813. Konstanz. Die Ehefrau des Franz Meichle von Hagnau, z. Zt. in Hinterhausen, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 6. Juli d. J.,
Vorm. 8 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 12. Mai 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer II.
Rieder.
Deybach.

C.848. Nr. 3639. St. Blasien. Die Ehefrau des Gantmanns Theodor Berauer von Vordertodtmoos, Johanna, geborene Trötschler, daselbst wurde für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes bezhw. dessen Gantmasse abzusondern.

St. Blasien, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Birkenmayer.

C.840. Nr. 19,079. Mannheim. Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners Kaufmann Karl Wilhelm Braun, Marie, geb. Mayer, dahier wird mit Hinsicht auf § 1060 P.O.

erkannt:

Es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 13. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

Entmündigungen.

C.849. N. 7783. Donaueschingen.

Beschluß.

Johann Rösch von Hubertshofen wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 5. Februar d. J., bestätigt durch Erkenntniß des Appellations-Senats des Großh. Kreis- u. Hofgerichts Konstanz vom 5. d. M., 5847/48, wegen Verschwendung im ersten Grade für mundtodt erklärt und ihm daher gemäß L.R. S. 513 verboten, ohne Mitwirkung des ihm als Beistand verordneten Adlerwirths Karl Seltenreich von hier zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine auszugeben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt zugleich an Eröffnungsstatt an den an unbekannten Orten abwesenden Johann Rösch.

Donaueschingen, den 17. Mai 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Gäßler.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.